

Der „Codex Veterinarius“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)

Eine Zusammenfassung der zweiten, überarbeiteten Fassung vom Juli 2009

von Thomas Blaha und Ellen Stähr

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) hat sich bereits im Jahr 1998 mit ihrem „Codex Veterinarius“ mit ethischen Fragen und Verhaltensgrundsätzen im tierärztlichen Handeln auseinandergesetzt und hat nun im Juli 2009 die zweite, überarbeitete Fassung dieser „Ethischen Leitsätze für tierärztliches Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere“ vorgelegt. An der Überarbeitung beteiligt waren: Dr. Ingrid Kuhlmann-Eberhart (Vorsitzende des Arbeitskreises 9 „Tierschutzethik“), Prof. Dr. Thomas Blaha (Vorsitzender der TVT) sowie Vorsitzende und Mitglieder der Arbeitskreise der TVT, insbesondere des Arbeitskreises 9.

Der „Codex Veterinarius“ ist zuvorderst das Grundsatzdokument der TVT, zu dessen Umsetzung sich jedes TVT-Mitglied durch die Entscheidung zur Mitgliedschaft in der TVT verpflichtet hat.

Die in diesem Codex postulierten ethischen Anforderungen an tierärztliches Handeln sind jedoch für alle Tierärztinnen und Tierärzte gleichermaßen von Bedeutung, setzt doch die Weiterentwicklung des Berufsstandes die stetige Auseinandersetzung mit den in ihm formulierten grundlegenden ethischen Fragen voraus. Das Selbstverständnis einer Profession zu formulieren, zu prägen und zu leben, kann nicht nur das Werk einiger Weniger sein, sondern dies muss von der überwältigenden Mehrheit des Berufsstandes tagtäglich geleistet werden. Und tatsächlich nutzt jeder Einzelne im tierärztlichen Alltag die vielfältigen Möglichkeiten, Einfluss auf die Stellung und das Ansehen der Tierärzteschaft in der Gesellschaft zu nehmen und das Bild des „Veterinarius“ mit zu gestalten. Wie dies unter ethischen Gesichtspunkten aus Sicht der TVT aussehen sollte, ist im „Codex Veterinarius“ beschrieben. Die folgende Zusammenfassung stellt die wichtigsten darin enthaltenen Aussagen und Forderungen dar.

Warum brauchen wir einen „Codex Veterinarius“?

Aus der Präambel des Codex: „...Tierärzte haben durch die ihnen vom Gesetzgeber zugewiesene Sachverständigenrolle im Tierschutz eine besondere ethische Verantwortung für das empfindungs- und leidensfähige Tier. Sie sollen durch ihr Fachwissen den Tierschutz voranbringen und das Wohlbefinden der Tiere verbessern und dabei die neuesten Erkenntnisse der Veterinärmedizin, der Ethologie, der Tier-

haltung, der Tierfütterung und der Tierzucht berücksichtigen.

Tierärztliches Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere muss von der Grundhaltung der Achtung vor dem Leben und dem Bewusstsein geleitet werden, dass Tiere einen Eigenwert und damit eine Würde besitzen, die es zu respektieren gilt. Aus diesem Grund dürfen Schutz und Fürsorge für das Tier nicht nur von seinem Nutzwert abhängig gemacht werden. Im Spannungsfeld von ethischen Verpflichtungen und ökonomischen Notwendigkeiten sollen Tierärzte die Achtung vor dem Leben und die Nutzung von Leben in all seinen Äußerungsformen gegeneinander abwägen.

Tierärzte anerkennen das ethische Konzept der Gerechtigkeit für Mensch und Tier, wonach Gleiches gemäß seiner Gleichheit gleich, Ungleiches gemäß seiner Ungleichheit ungleich bewertet und behandelt werden muss (Gleichheitsgrundsatz). Bei der Wahrnehmung der ethischen Verantwortung im Rahmen der Abwägung von gegensätzlichen Interessen und Bedürfnissen bewerten sie die Interessen des Menschen nicht grundsätzlich höher als die des Tieres.

Unter ethischen Gesichtspunkten gilt für Tierärzte die Forderung, dass bei der Haltung und Nutzung von Tieren diese nicht nur einen Anspruch auf Freiheit von Schmerzen und Leiden haben, sondern auch auf das Vorhandensein von Wohlbefinden.

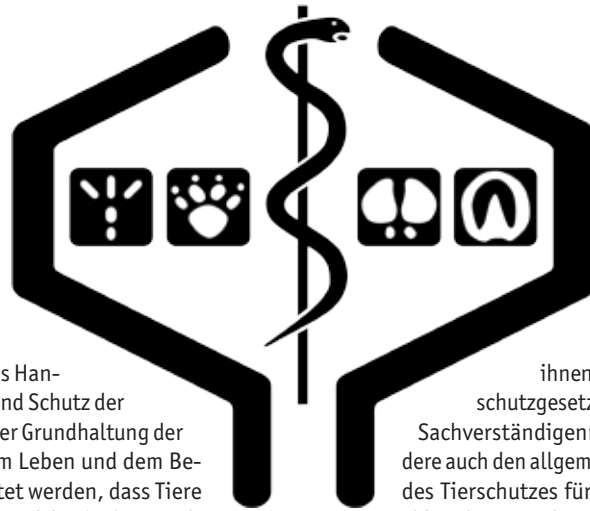
In allen Zweifelsfällen sollen sich Tierärzte in ihrem Handeln von dem Grundsatz leiten lassen: *In dubio pro animale.*“

Das Fundament des „Codex Veterinarius“

Die folgenden allgemeinen ethischen Forderungen gelten für das tierärztliche Handeln gleichermaßen in allen Bereichen der Haltung und Nutzung von Tieren durch den Menschen:

- „Tierärzte sollen*) neben ihren vielfältigen öffentlichen Aufgaben (§§ 1 und 2 der Musterberufsordnung der Bundestierärztekam-

*) Man beachte: In der Ethik heißt „sollen“ immer „müssen, wenn es objektiv möglich ist“.



mer) durch ihr Fachwissen und in Wahrnehmung der

ihnen durch das Tierschutzgesetz zugewiesenen

Sachverständigenrolle insbesondere auch den allgemeinen Standard des Tierschutzes für alle unter der Obhut des Menschen stehenden Tiere anheben und die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere kontinuierlich verbessern.-

- Tierärzte sollen sich einem evidenzbasierten Tierschutz verpflichten, der die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Veterinärmedizin, der Ethologie, der Tierhaltung, der Tierfütterung und der Tierzucht zum Schutz der Tiere und zur Verbesserung ihres Wohlbefindens berücksichtigt.
- Tierärzte sollen vor jeder tierärztlichen Tätigkeit, die die physische, psychische und soziale Unversehrtheit des Tieres beeinträchtigen könnte, die Frage nach der ethischen Vertretbarkeit für eine potentielle Beeinträchtigung stellen, wobei berufspolitische Interessen dem Tierschutz nicht übergeordnet werden dürfen.“

Die spezifischen Forderungen des „Codex Veterinarius“

In einzelnen Kapiteln erläutert der Codex die für die Hauptbereiche der Nutzung und Haltung von Tieren wichtigen, spezifischen ethischen Anforderungen an die Tierärzteschaft:

- Wirtschaftlich genutzte Tiere
- Klein- und Heimtiere (einschl. Tiere im Zoofachhandel und auf Tierbörsen)
- Tiere im Zoo
- Tiere im Zirkus (einschl. Ausstellungen und Filmvorführungen)
- Tiere im Sport
- Versuchstiere
- Gentechnisch veränderte Tiere

Das letzte Kapitel befasst sich mit den ethischen Anforderungen für das Töten von Tieren.

Wirtschaftlich genutzte Tiere

Zitat aus dem Codex: „Die Nutzung des Tieres, vor allem die Produktion von Lebensmitteln mit und von Tieren durch den Menschen ist gesellschaftlicher Konsens und stellt Tier-

ärzten vielfältige Aufgaben in der kurativen Praxis, der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Lebensmittelüberwachung. Die Nutztierhaltung, insbesondere die Haltung Lebensmittel liefernder Tiere, steht durch die nationale und internationale Konkurrenzsituation unter hohem ökonomischem Druck. Daher erfolgt die Haltung wirtschaftlich genutzter Tiere nahezu ausnahmslos in einer vom Menschen geschaffenen Umwelt, die auf eine hohe Effizienz der Produktion orientiert ist. Hierfür wird in aller Regel die Einschränkung der Befriedigung der Bedürfnisse der Tiere gesellschaftlich hingenommen. Es ist allerdings ethisch nicht vertretbar, wenn vom Tier stammende Lebensmittel so produziert werden, dass bei den Tieren während der Aufzucht, der Haltung, der Fütterung, des Transportes und der Schlachtung in tierschutzrelevantem Maße Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden....“

Im Hinblick auf die besondere Verantwortung für die Tiere und in Anbetracht wissenschaftlicher Erkenntnisse sollen Tierärzte (auszugsweise Zitate aus dem Codex):

- „sich dafür einsetzen, dass die Haltungsbedingungen im Sinne des Tierschutzes weitestgehend optimiert werden...“
- „die Einführung von Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungssysteme für Tiere unterstützen...“
- „bei der Diagnose organischer Erkrankungen und Ethopathien die jeweils angewandten Haltungsformen überprüfen...“
- „bestrebt sein, unphysiologische Leistungsanforderungen an die Tiere durch Zucht und Fütterung zu verhindern...“
- „für eine Ablösung von Zuchtzielen und Nutzungsrichtungen eintreten, bei denen jeweils nur ein Geschlecht genutzt wird...“

Es folgen weitere Anforderungen, die im vollständigen Codex nachzulesen sind.

Abschließend wird für die Nutztiere festgestellt: „Unter ethischen Gesichtspunkten muss die Forderung gelten, dass bei der Haltung von Nutztieren neben der Freiheit von Schmerzen und Leiden auch der in § 1 TierSchG geforderte Anspruch der Tiere auf Wohlbefinden gewährleistet wird.“

Klein- und Heimtiere (einschl. Tiere im Zoofachhandel und auf Tierbörsen)

Zitat aus dem Codex: „In den letzten Jahren hat die Vielfalt der gehaltenen Klein- und Heimtierarten stark zugenommen. Aufgrund des Vertrauensverhältnisses zum Patientenbesitzer kann der Tierarzt über die ethologischen Bedürfnisse der Tiere und ihre Verhaltenseigenarten aufklären und über artgemäße und verhaltensgerechte Ernährung, Haltung und Pflege beraten...“

„In Anbetracht der besonderen Verantwortung für die Tiere sollen Tierärzte: darauf hinwirken, dass nur Tiere gehalten werden, deren Bedarf und Bedürfnissen der Tierhalter gerecht werden kann...“



Foto: Propago GmbH



Foto: M. Wegler/Juniors



Foto: E. Vyhmeister

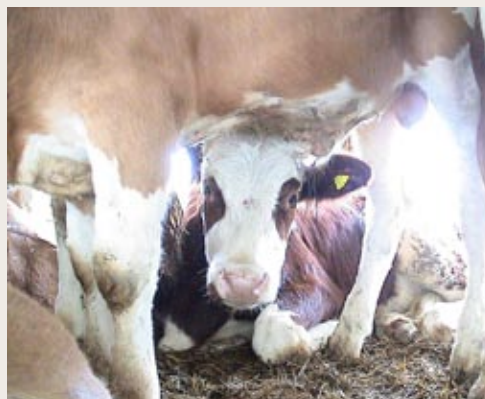


Foto: Animals' Angels



Foto: N. Sinjushina



Sei es in der Lebensmittelproduktion, im Heimtierbereich, im Zoo, im Zirkus, im Sport oder im Tierversuch: Es ist gesellschaftlicher Konsens, dass der Mensch das Tier für seine Zwecke nutzt. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung für die Gesellschaft im Allgemeinen und für die Tierärzte als „berufene Schützer der Tiere“ im Besonderen, diese Nutzung kontinuierlich und kritisch auf ihre ethische Vertretbarkeit zu überprüfen. Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) setzt sich u. a. mit ethischen Fragen des tierärztlichen Handelns auseinander und hat nun die zweite, überarbeitete Fassung ihres „Codex Veterinarius“ vorgelegt.

„Tierhalter auf Mängel in der Haltung und Versorgung hinweisen...“,
 „bei jeder Entscheidung über Eingriffe am Tier oder eine Euthanasie das Wohl des Tieres in den Vordergrund stellen...“

Im Weiteren werden Anforderungen an das tierärztliche Verhalten bei der Zucht (Qualzucht), bei „Fundtieren“ und „herrenlosen Tieren“ beim Tierhandel und bei der Haltung von Tieren im Zoohandel ausgeführt.

Tiere im Zoo

Die Haltung von Tieren im Zoo erfolgt in der Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgaben der Zoologischen Gärten. Bei der Betreuung von Tieren im Zoo sollen Tierärzte (Zitat aus dem Codex):

- „darauf hinwirken, dass den Tieren ein höchstmögliches Maß an Wohlergehen gewährleistet wird ...“

Im Weiteren wird auf die tierärztliche Betreuung, den Ausbildungsstand der Pfleger, auf Zootiertransporte, auf die Zuchtregulation und die ethische Begründung unumgänglicher Euthanasien eingegangen.

Tiere im Zirkus (einschl. Ausstellungen und Filmvorführungen)

Zitat aus dem Codex: „Das Zur-Schau-Stellen von Tieren hat eine lange wechselvolle Geschichte. Manche Menschen betrachten das Vorführen von Tieren im Zirkus und anderen Einrichtungen als Kulturgut, andere lehnen jede Vorführung mit Tieren ab. Tierärzte sind in besonderem Maße den Tieren im Zirkus verpflichtet und sollen:

- dafür sorgen, dass die Haltungsbedingungen so tiergemäß und verhaltensgerecht wie möglich gestaltet werden...“

Im Weiteren wird auf notwendige Kontrollen auch bei massivem Widerstand der Betreiber, auf die Haltung von Wildtieren und die Verwendung von Tieren für Filmaufnahmen eingegangen.

Tiere im Sport

Zitat aus dem Codex: „Die sportliche Nutzung von Tieren setzt voraus, dass es sich um die gemeinsame Erbringung einer Leistung im Einklang von Mensch und Tier handelt.“ „... Aufgrund ihrer Sachkompetenz zum Schutz der Tiere sollen Tierärzte:

- Eingriffe, Maßnahmen und Medikationen abzulehnen, die ermöglichen, dass Tiere Leistungen erbringen, die ihre physiologischen und psychischen Grenzen übersteigen,
- sich für eine artgerechte Haltung und Pflege [auch während der Sportausübung] von Tieren einzusetzen...“;
- „darauf zu achten, dass den Tieren im Leistungssport ausreichende Ruhephasen gewährt werden.

Ein Tier ist kein Sportgerät. Es ist und bleibt Partner des Menschen, auch wenn es die gewünschte Leistung nicht oder nicht

mehr erbringen kann. Tieren soll über ihre sportliche Leistung hinaus eine besondere Anerkennung und Achtung des Menschen entgegengebracht werden.“

Versuchstiere

Zitat aus dem Codex: „Die Durchführung von Tierversuchsvorhaben wird - solange keine geeigneten Alternativmethoden zum Tierversuch zur Verfügung stehen“ - [auch von der TVT] für notwendig gehalten. Hierbei wird die Mitwirkung von Tierärzten zum Schutz der Tiere für unerlässlich gehalten. Bei der Abwägung der Belastung der Tiere gegen den zu erwartenden Nutzen oder den Erkenntnisgewinn sollen Tierärzte nicht nur die Belastung der Tiere im Tierversuch selbst, sondern auch die Belastung in deren gesamter Lebensspanne berücksichtigen.“

Der Leitsatz „für eine Abwägung der Belastung gegen den Nutzen soll sein: Je schwerer der Grad der Belastung für das Tier ist, umso notwendiger muss der Versuch im Interesse anderen Lebens sein.“

„...In Anbetracht der besonderen Verantwortung für die Versuchstiere sollen Tierärzte:

- ihren Einfluss dahin geltend machen, dass auf schwer belastende Versuche - vor allem in der Grundlagenforschung - verzichtet wird und darauf dringen, dass für belastende Versuche die schonendste Versuchsanordnung gewählt wird sowie Abbruchkriterien definiert werden
- die in Tierversuchsgenehmigungs- und Anzeigeverfahren involviert sind, bei der Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen besonders hohe Anforderungen stellen,...

Im Weiteren geht der Codex auf das „3 R“-Prinzip, auf die Rehabilitation von Tieren nach Tierversuchen, auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Versuchsausführenden, auf das Lebensumfeld der Tiere, auf die Überprüfung etablierter Tiermodelle und den schonenden Umgang mit den Tieren ein.

Gentechnisch veränderte Tiere

Zitat aus dem Codex: „Die Anwendung gentechnischer Methoden bei Tieren ist heute weit verbreitet. Tierärzte sind daher gefordert, sich mit den Problemen und Belastungen zu befassen, die diese Technik für die Tiere bedeuten kann.“

„...Daher sollen Tierärzte:

- darüber aufklären, dass bis heute - außer bei der sehr speziellen site-specific-recombination - keine gezielte Einführung eines Genkonstruktes in das Genom eines Tieres möglich ist; somit bedeutet diese Technik gleichzeitig Ungewissheit in Bezug auf die tatsächlichen tierschutzrelevanten Veränderungen im Genom des Tieres
- darauf hinwirken, dass ethologische Studien über die Beeinträchtigungen des Wohlbefindens und über spezifische Bedürfnisse

der gentechnisch veränderten Tiere durchgeführt werden...“

Desweiteren wird in diesem Kapitel auf „Gene-Farming“ und „Xenotransplantationen“, auf gentechnisch veränderte Tiere in der Hobbyhaltung und auf die Notwendigkeit alternativer Forschungsrichtungen eingegangen.

Töten von Tieren

Zitat aus dem Codex: „Tierärzte haben im Rahmen ihrer Berufsausübung vor allem in folgenden Bereichen mit dem Töten von Tieren zu tun:

- bei der Tierseuchenbekämpfung
- bei der Schädlingsbekämpfung
- bei der Schlachtung
- bei Tierversuchen
- bei der Euthanasie
- bei der Tötung überzähliger Tiere.

Der Tierarzt steht bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Töten von Tieren oft zwischen materiellen Zwängen und ethischer Verantwortung. Dabei erfordert das Einstehen für die eigene ethische Überzeugung häufig Zivilcourage.

Als Entscheidungshilfe für das eigene ethisch Verantwortbare beim Töten von Tieren dient das Merkblatt 101 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT)...“

Bezug des „Codex Veterinarius“

Das komplette Dokument mit einem ausführlichen Glossar ist im Internet (www.tierschutz-tvt.de) einzusehen bzw. herunterzuladen oder kann als gebundenes DIN-A-4 Heft von der Geschäftsstelle der TVT kostenlos bezogen werden (Geschäftsstelle der TVT, Silke Pahlitzsch, Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche; Tel. (0 54 68) 92 51 56; geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de).

Anschrift für die Verfasser: Prof. Dr. Thomas Blaha, Außenstelle für Epidemiologie, Tierärztliche Hochschule Hannover, Büscheler Str. 9, 49456 Bakum

Achtung! Einsendungen für die Novemberausgabe

Redaktionsschluss für Manuskripte (auch Veranstaltungen):

bis zum **1. Oktober 2009**

Wichtig: Artikel für den Kammerteil müssen den Kammern bereits einige Tage vor dem Redaktionsschluss bei den Kammern vorliegen.

Anzeigenschluss für gewerbliche Anzeigen und Kleinanzeigen

(sind kostenpflichtig):

bis zum **12. Oktober 2009**